

Abteilungsordnung „TSV Alpin“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „TSV-Alpin“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand des TSV Allershausen kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand des TSV Allershausen (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in die Abteilung TSV-Alpin ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder der Abteilung haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied der Abteilung ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrages verpflichtet.
- (2) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand des TSV Allershausen zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).
- (3) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 4 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- stellvertretenden Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Kassier

(2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- b) Die Abteilungsleitung:
 - führt die Abteilungsversammlungen durch
 - führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
 - tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes
- c) Der Abteilungsleiter:
 - leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
 - ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
 - hat die Pflicht den Vorstand des TSV Allershausen über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten

(3) Fristen

- a) Die Abteilungsleitung trifft sich je nach Notwendigkeit.
- b) Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1)** Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2)** Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung durch Aushang an der Informationstafel im Vorraum der vereinseigenen Sportgaststätte, Am Amperknie 1, 85391 Allershausen.
- (3)** Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Sportberichts
 - b) Beschlussfassung über
 - Änderung der Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeitrag
 - c) Wahl der Abteilungsleitung
 - Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
 - Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist. Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.
 - d) Abstimmung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.
- (4)** Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand des TSV Allershausen vorzulegen.

§ 6 Sprachregelung

Wenn im Text der Abteilungsordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 28.03.2018 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2017 mit Nachtrag vom 08.09.2017 in das Vereinsregister in Kraft.

Beiträge der Abteilung „TSV-Alpin“

1. Abteilungsbeiträge

a) Kinder unter 14 Jahren	10,-- €
b) Jugendliche 14 – 18 Jahre	15,-- €
c) Erwachsene	25,-- €
d) Familie	50,-- €

Gültig ab: Die Beiträge wurden am 24.03.2015 durch die Abteilungsversammlung mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen.